

# Höhere Entgelte für Heime in Sicht

Von Sascha Iffland, Rechtsanwalt

Mit vier wegweisenden Urteilen hat das Bundessozialgericht mit der bisherigen Rechtsprechung zum externen Vergleich gebrochen. In Zukunft sollen die Pflegesätze im Rahmen eines zweistufigen Prozesses gefunden werden. Die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter sind dabei immer als wirtschaftlich angemessen zu werten. Insbesondere Träger der freien Wohlfahrtspflege erhalten damit eine deutlich bessere Verhandlungsposition als bisher.

**Kassel.** Mit Datum vom 14. Dezember 2000 hatte das Bundessozialgericht (BSG) in zwei bis zum heutigen Tage grundlegenden Entscheidungen (Az. B 3 P 18/00 R; B 3 P 19/00 R) Maßstäbe zur Bemessung von Pflegesätzen in stationären Pflegeeinrichtungen festgelegt. Demnach sollten die eigenen Gestehungskosten, Tarifbindung oder ein besonders ungünstiger Alterskegel keine Rolle spielen. Maßgeblich sei allein der externe Vergleich von vergleichbaren Einrichtungen. Diese Rechtsprechung führte – statisch angewandt – dazu, dass in vielen Bundesländern nur noch nach



»Die Urteile dürften zu deutlichen Vergütungsanpassungen auf breiter Front führen.«

Der Rechtsanwalt Sascha Iffland ist überzeugt: Nicht nur Heime in freigemeinnütziger Trägerschaft werden von der Rechtsprechung des BSG profitieren – auch private Einrichtungen dürfen auf höhere Entgelte hoffen. Foto: privat

Durchschnittsentgelten verhandelt wurde und gerade tarifgebundene Einrichtungen Probleme hatten, die eigenen Gestehungskosten zu refinanzieren. Ergebnis waren eine Nivellierung auf einem Durchschnittsniveau und unzureichende Möglichkeiten zur Fortentwicklung von Pflegesätzen.

Diese missliche Situation hat das BSG nun erkannt und unter ausdrücklicher Aufgabe der

Rechtsprechung aus dem Jahr 2000 am 29. Januar 2009 in vier grundlegenden Entscheidungen (Az.: B 3 P 6/08 KR R; B 3 P 7/08 R; B 3 P 9/08 R; B 3 P 9/07 R) neue Kriterien zur Ermittlung der leistungsgerechten Vergütung eines Pflegeheims aufgestellt. Dabei hat das Gericht ein Verfahren entwickelt, mit welchem versucht wird, die unterschiedlichen Interessen und die neuen gesetzlichen Vorga-

ben unter einen – wenn auch sehr großen – Hut zu bringen. Wie der Vorsitzende Richter mitteilte, sei der 3. Senat des Bundessozialgerichts seit Wochen mit nichts anderem als der Entwicklung dieses Verfahrens beschäftigt gewesen. Das neue Verfahren wird nunmehr zur Grundlage aller zukünftigen Pflegesatzverfahren und beeinflusst auch die derzeit anhängigen Schieds- und Klageverfahren maßgeblich.

In Zukunft sollen die Pflegesätze im Rahmen eines zweistufigen Prozesses gefunden werden:

Auf der ersten Stufe sei eine reine Plausibilitätsprüfung der einzelnen von der Einrichtung prospektiv kalkulierten Kostenansätze vorzunehmen, wobei durchaus auch ein Gewinn einkalkuliert werden dürfe. Die Schiedsstelle könne dabei auch auf eigene Schätzungen und Erfahrungswerte zurück greifen. Das BSG billigt der Schiedsstelle hier einen weiten Ermessensspielraum zu. So sei es zwar einerseits nicht plausibel, wenn die Kalkulation im Vergleich zu vorangegangenen Kalkulationen große Sprünge aufweise, jedoch müsse die Einrichtung auch die Möglichkeit haben, Fehl kalkulationen aus der Vergangenheit

auszugleichen. Die Schiedsstelle sei gehalten, strittig gebliebene Punkte durch Verfügungen zeitnah aufzuklären.

Sind die geltend gemachten Kosten plausibel, könne auf einer zweiten Stufe dann ein externer Vergleich aller Einrichtungen im Kreis oder der kreisfreien Stadt heran gezogen werden, so der erkennende Senat. Ausgangspunkt für die Vergleichbarkeit sei z. B. die Art der Leistung, die Pflegekennziffer, der Personalschlüssel oder die Fachkraftquote. Die Größe der Einrichtung sei dem gegenüber lediglich von untergeordneter Bedeutung, während die Tarifbindung der Einrichtungen kein Vergleichskriterium sei. Die sich so ergebene Bandbreite sei unter analoger Heranziehung des Rechtsgedankens aus § 35 Abs. 5 SGB V zu dritteln: Liegt die Einrichtung mit den kalkulierten Kosten nicht höher als die teuerste Einrichtung des untersten Drittels der Bandbreite, seien die kalkulierten Pflegesätze regelmäßig angemessen. Lägen die kalkulierten Sätze darüber, sei die Angemessenheit der Kosten von der Einrichtung unter Vorlage von Unterlagen zu belegen. Hierbei könnten alle Besonderheiten der Einrichtung berücksichtigt wer-

den, so das BSG. Insbesondere wies der erkennende 3. Senat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auf Tarifbindung beruhende Kosten und Tarifsteigerungen stets angemessen seien.

### **Konsequenzen für die Branche**

Die Entscheidungen des BSG liegen derzeit noch nicht schriftlich vor. Allerdings dürften die Urteile zu deutlichen Vergütungsanpassungen auf breiter Front führen. Gerade tarifgebundene Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege dürfen sich ermutigt sehen, ihre gravierenden Tarifsteigerungen aus den Jahren 2008 und 2009 in die Pflegesatzverhandlungen einzubringen und dort auch umzusetzen. Sie erhalten durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts erheblichen Rückenwind. Existenzgefährdende Situationen können nun durch Pflegesatzverhandlungen abgewendet werden. Diese sind dann allerdings auch mit der erforderlichen Hartnäckigkeit zu führen. Schiedsstellenentscheidungen, welche die tariflichen Kosten oder die Tarifsteigerungen nicht vollständig berücksichtigen, machen sich angreifbar.

Auch Einrichtungen in privater Trägerschaft, welche nicht tarif-

gebunden sind, werden besser gestellt. Nur auf den ersten Blick dürfte es ihnen in Zukunft schwerer fallen, höhere Entgelte zu erzielen. Zwar werden sie nach der neuen Rechtsprechung nur noch an den oberen Rand des unteren Drittels der Bandbreite gelangen, während sie sich in der Vergangenheit auf den externen Vergleich berufen konnten und zumindest relativ einfach Durchschnittssätze vereinbaren konnten. Allerdings müssen sie sich nicht mehr darauf verweisen lassen, dass tarifgebundene Einrichtungen nicht in den Vergleich einzubeziehen seien, wie in der Vergangenheit vielerorts geschehen. Insofern wird die Bandbreite nach oben erweitert. Darüber hinaus haben auch nicht tarifgebundene Einrichtungen zukünftig die Möglichkeit, durch Besonderheiten jeglicher Art (z. B. die Nähe zu einer teureren Region) die Angemessenheit der geforderten Entgelte zu belegen. Auch werden privat geführte Einrichtungen zumindest mittelbar im Sog der tarifbedingten Erhöhungen profitieren. Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts können daher nur begrüßt werden.

Die Schiedsstellen nach § 76 SGB XI werden sich allerdings den Herausforderungen der neuen

Entgeltfindung zu stellen haben. Sie haben mit wirtschaftlichem und juristischem Sachverstand die Plausibilität und wirtschaftliche Angemessenheit der Entgelte zu beurteilen. Dabei werden sie nicht umhin kommen, Datenbanken anzulegen und externe Kenntnisse einzubinden. Fehlen Informationen, so haben die Schiedsstellen die wirtschaftlichen Daten im Vorfeld der Sitzung unverzüglich anzufordern und auszuwerten. Schließlich muss der Schiedsspruch umfassend begründet werden, um ihn nicht juristisch angreifbar zu machen. Ob dies noch mit der ehrenamtlichen Ausgestaltung der Schiedsstelle vereinbar ist, erscheint fraglich. Nach meiner Einschätzung wird man mittelfristig nicht um eine Professionalisierung der Schiedsstelle herum kommen. //

### **INFORMATION**

Iffland & Wischnewski  
Rechtsanwälte – Fachkanzlei  
für Heime und Pflegedienste,  
Tel. (0 61 51) 13 66 00, E-Mail:  
info@iffland-wischnewski.de,  
Internet: www.iffland-wisch-  
newski.de